

TOP 29:

Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Änderung der Tabakerzeugnisverordnung

Drucksache: 558/16

I. Zum Inhalt der Verordnung

Mit der Ersten Verordnung zur Änderung der Tabakerzeugnisverordnung vom 21. Juni 2016 (BGBl. I S. 1468) wurde das nationale Tabakrecht an die beiden folgenden Durchführungsrechtsakte der EU-Kommission angepasst:

- Durchführungsbeschluss (EU) 2016/586 der Kommission vom 14. April 2016 zu den technischen Normen für den Nachfüllmechanismus elektronischer Zigaretten (ABl. 101 vom 16.4.2016, S. 15) und
- Durchführungsverordnung (EU) 2016/779 der Kommission vom 18. Mai 2016 zur Festlegung einheitlicher Regeln für die Verfahren, mit denen bestimmt wird, ob ein Tabakerzeugnis ein charakteristisches Aroma hat (ABl. L 131 vom 20.05.2016, S. 48).

Um eine rasche Anpassung des nationalen Rechts an das EU-Recht zu ermöglichen, wurde die Erste Verordnung zur Änderung der Tabakerzeugnisverordnung als Eilverordnung im Sinne des § 43 Absatz 1 und 3 in Verbindung mit § 5 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1, 2 und 5 sowie § 14 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 und 2 des Tabakerzeugnisgesetzes vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 569) ausgestaltet. Diese ist in ihrer Geltungsdauer auf sechs Monate begrenzt. Mit Ablauf des 29. Dezember 2016 gilt die Tabakerzeugnisverordnung vom 27. April 2016 (BGBl. I 980) somit in ihrer bis zum Erlass der Ersten Verordnung zur Änderung der Tabakerzeugnisverordnung geltenden Fassung, sofern nicht mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes verordnet wird. Die vorliegende Verordnung dient der Entfristung.

Im Ergebnis gelten damit die durch die Erste Verordnung zur Änderung der Tabakerzeugnisverordnung an der Tabakerzeugnisverordnung vom 27. April 2016 vorgenommenen Änderungen dann unbefristet. Diese beinhalten im Wesentlichen Folgendes:

Der neue § 5a passt das deutsche Recht an die direkt geltende Durchführungsverordnung (EU) 2016/779 an und regelt die Zuständigkeit des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit für die Regelungen der Durchführungsverordnung.

Die Ergänzung des § 26 Absatz 1 Satz 2 dient der Umsetzung von Artikel 2 Absatz 2 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2016/586. Gebrauchsanweisungen von nachfüllbaren elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern müssen die dort aufgeführten Informationen enthalten.

Durch die Einfügung des neuen § 28a wird Artikel 2 Absatz 1 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2016/586 umgesetzt. Der Nachfüllmechanismus nachfüllbarer elektronischer Zigaretten muss den dort beschriebenen technischen Anforderungen genügen. Der neue § 28a konkretisiert die in § 14 Absatz 3 des Tabakerzeugnisgesetzes enthaltene Regelung, der zufolge nachfüllbare elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter über einen Mechanismus für eine auslauffreie Nachfüllung verfügen müssen.

II. Empfehlung des Ausschusses

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung zuzustimmen.